

Jugendordnung
des Tennis Club Haltingen e.V.

1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Tennisclub Haltingen e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tennisclub Haltingen e.V. bis zum vollendeten 18.Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

2. Ziele

Die Jugendabteilung des Tennisclub Haltingen e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

3. Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Tennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B.) offener Jugendwerbetag, Spielfeste o.a.
- Bereitstellung geeigneter Betätigungsformen für Jugendliche, die kein Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

4. Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

5. Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Tennisclub Haltingen e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und die Kassenabschlüsse des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist –unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- Jugendleiter / in,
- Stellvertreter / in,
- Jugendkassenwart / in,
- 2 Beisitzer / in,
- sowie Jugendübungsleiter.

Der Jugendübungsleiter/die Jugendübungsleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre in einem alternierenden Modus gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In ungeraden Jahren wird der Stellvertreter des Jugendleiters, der Jugendkassenwart und der Jugendübungsleiter gewählt, in geraden Jahren wird der Jugendleiter und die Beisitzer gewählt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

7. Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.
Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

8. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

9. Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muß der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Generalversammlung.

Vorstehende Änderung der Jugendordnung betreffend §6 Vereinsjugendausschuß, Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses wurde am 20. November 1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Neufassung der Jugendordnung wurde am 28. Dezember 1998 unter VR 324 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach durch Herrn Kleinhans eingetragen.